

Dritte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 19. Mai 2021

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2021-55)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www2.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2015/2015-4.pdf) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 2. März 2016 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-46), zuletzt geändert durch der Änderungssatzung werden vom 27. März 2019 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2019-22) werden wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) werden nach dem Klammerzusatz „(z.B. Staatsexamen) die Worte „mit der Durchschnittsnote von mindestens 2,8“ eingefügt.
2. In der Anlage EV wird § 4 wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt:

1. ¹Zunächst findet eine erste Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob die Aufnahme wegen einer bereits aus den Unterlagen erkennbaren unzureichenden Eignung abzulehnen ist. ²Dies ist dann der Fall, wenn in dem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Erstabschluss (im Falle einer beantragten endgültigen Zulassung) oder in den nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Leistungen (im Falle einer beantragten auflösend bedingten Zulassung) nicht wenigstens die Note 2,8 erreicht wurde. ³Eine unzureichende Eignung ist

demzufolge dann anzunehmen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

- a) nicht einen einschlägigen Erstabschluss mit einer Note 2,8 oder besser vorweisen kann,
- b) oder zwar noch keinen einschlägigen Erstabschluss vorweisen kann, aber auch in den nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b), Nr. 2 dieser Anlage EV vorgelegten Prüfungsleistungen einen vorläufigen vom Prüfungsamt der jeweiligen Universität ausgewiesenen Notendurchschnitt von 2,8 oder besser nicht erreicht hat und diesen nachweisen kann,

- c) oder für den Fall, dass weder eine Erstabschluss- nach Buchst. a) noch eine vorläufige ausgewiesene Durchschnittsnote nach Buchst. b) vorgelegt werden kann, nicht eine Durchschnittsnote von 2,8 oder besser in den in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen erreicht. ⁴Die Berechnung dieser Durchschnittsnote wird im Falle eines auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium wie folgt durchgeführt: ⁵zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 95 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 95 ECTS- Punkte benötigt werden. ⁶Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁷Sollte der Bewerber oder die Bewerberin zwar Module im Umfang von mindestens 95 ECTS-Punkten bestanden haben, der hierbei erreichte Anteil der mit numerischen Noten versehenen Module allerdings weniger als 95 ECTS-Punkte betragen, werden nur die mit numerischen Noten versehenen Module berücksichtigt.

⁸Für den Fall, dass hinsichtlich des an einer anderen Hochschule erworbenen Erstabschlusses (bzw. der dort erzielten Noten) das dort angewendete Notensystem nicht mit dem Notensystem der JMU übereinstimmt, gelten hinsichtlich der Umrechnung der Notensysteme die Regelungen des § 18 Abs. 5 ASPO entsprechend mit der Besonderheit, dass an die Stelle der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Eignungskommission tritt.

2. ¹Anschließend findet eine weitere Vorauswahl statt, in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

- a) wegen besonderer Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin eine Aufnahme in das Master-Studium ohne eine zusätzliche Prüfung gerechtfertigt ist oder ob
- b) aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Prüfung erfolgen muss.

²Als besonders qualifiziert gilt,

- a) wer einen einschlägigen Erstabschluss mit einer Note 2,1 oder besser vorweisen kann,

- b) oder wer einen einschlägigen Erstabschluss unter den besten 15% der an der jeweiligen Hochschule einschlägigen Kohorte vorweisen kann,
 - c) oder wer zwar noch keinen einschlägigen Erstabschluss vorweisen kann, aber in den nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b), Nr. 2 dieser Anlage EV vorgelegten Prüfungsleistungen einen vorläufigen vom Prüfungsamt der jeweiligen Universität ausgewiesenen Notendurchschnitt von 2,1 oder besser erreicht hat und diesen nachweisen kann,
 - d) oder wer für den Fall, dass weder eine Erstabschluss- nach Buchst. a) oder b) noch eine vorläufige ausgewiesene Durchschnittsnote nach Buchst.c) vorgelegt werden kann, eine Durchschnittsnote von 2,1 oder besser in den in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen erreicht, wobei diese Durchschnittsnote entsprechend der Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 4 bis 8 dieser Anlage EV gebildet wird.“
- b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 Nr. 3. In diesem wird der Verweis auf „Abs. 2 Satz 3“ durch einen Verweis auf „Nr. 2“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.

3. Die Anlage SFB wird wie folgt geändert:

- a) Im Pflichtbereich erhalten die Module „Chemie und Analytik der Lebensmittel einschließlich Wasser für den menschlichen Gebrauch und der Futtermittel (08-LMC-SpezLM), Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Tabakerzeugnissen und Futtermitteln (08-LMC-LMCPM) sowie Methodenentwicklung und –Validierung (08-LMC-ME)“ folgende Fassung:

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (75 ECTS-Punkte)											
08- LMC- SpezL M	2021-WS	Chemie und Analytik der Lebensmittel einschließlich Wasser für den menschlichen Gebrauch und der Futtermittel Special Food and Animal Feed	V(1) + V(1) + P(1) + Ü(1)	6	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch oder Eng- lisch		6) Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 APOLmCh i.V.m. Nr. I 1. der Anlage 3 zur APOLmCh und § 18 Abs. 3 Satz 1 APOLmCh Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. II 1. Buchstabe a und Nr. II 2. Buchstabe a und c der Anlage 1 zur APOLmCh
08- LMC- LMCP M	2021-WS	Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Tabakerzeugnissen und Futtermitteln Analysis and Evaluation of Food-stuffs, Cosmetics, Commodities, Tobacco Products, and Animal Feed	P(8) + S(1) + S(1)	6	2		NUM	Prüfung ¹	Deutsch oder Eng- lisch		6) Gemäß § 18 Abs.2 Satz 1 APOLmCh i.V.m. Nr. I 1. der Anlage 3 zur APOLmCh und § 18 Abs. 3 Satz 1 APOLmCh Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. II 1. Buchstabe a und Nr. II 2. Buchstaben a, c und d der Anlage 1 zur APOLmCh

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
08- LMC- MEV	2021-WS	Methodenentwicklung und – Validierung Development and Validation of Methods in Food Analysis	V(1) + Ü(2)	5	1		B/NB	Schriftliche Übungsaufgabe (ca. 10 S.) oder Vortrag (20 Min)	Deutsch oder Eng- lisch		6) Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 APOLmCh i.V.m. Nr. I 1. der Anlage 3 zur APOLmCh und § 18 Abs. 3 Satz 1 APOLmCh Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. II 2. Buchstaben a und c der Anlage 1 zur APOLmCh

- b) Im Wahlpflichtbereich, Unterbereich Zusatzqualifikationen wird das Modul „Angewandtes Lebensmittelrecht / 08-LMC-WPZ4 / Version 2016-SS“ ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 23. Februar 2021.

Würzburg, den 18. Mai 2021

Der Präsident:

Prof. Dr. P. Pauli

Die Dritte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 18. Mai 2021 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Mai 2021 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Mai 2021.

Würzburg, den 19. Mai 2021

Der Präsident:

Prof. Dr. P. Pauli